

Nr. 14 „Rottkamp“
Kettlerstraße 63

§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW Seite 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 1991 (GV NW Seite 214), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „West II“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wird die Begründung zur Änderung beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 20. 2. 1992 für den Bebauungsplan Nr. 14 „Rottkamp“ folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

Inhalt der Änderung:

Die textliche Festsetzung, daß freistehende Garagen flach zu decken sind, wird für das Grundstück Kettlerstraße 63 geändert. Es kann ein Satteldach mit 43 Grad errichtet werden.

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW Seite 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 1991 (GV NW Seite 214), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Rottkamp“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist öffentlich bekanntzumachen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39–42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes im Bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 BauGB die Satzungsbeschlüsse des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 20. 2. 1992 öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachte Änderung der Bebauungspläne Nr. 22 „West II“ und Nr. 14 „Rottkamp“ liegen ab sofort im Bauamt des Rathauses, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 4724 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung werden die vereinfachten Änderungen der Bebauungspläne Nr. 22 „West II“ und Nr. 14 „Rottkamp“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Wadersloh, 23. März 1992

Wolf
Bürgermeister

Gemeinde Wadersloh

BEKANNTMACHUNG

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „West II“ und vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Rottkamp“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 20. 2. 1992 für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „West II“ folgenden Satzungsbeschluss gefasst.

Inhalt der Änderung:

Die Baugrenze für das Flurstück 314, Flur 36, der Gemarkung Waderstoh wird um 1,50 m nach Westen hin erweitert.